



Auswahlverfahren für Zweitstudienbewerber

Wer sich für einen zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang bewirbt und bereits ein Studium an einer Hochschule im Bundesgebiet zum jeweiligen Bewerbungsende abgeschlossen hat, ist Zweitstudienbewerber. Für Zweitstudienbewerber stehen 2% der Studienplätze pro Studiengang zur Verfügung. Sie dürfen sich nur für einen Studiengang bewerben. Je nachdem, welches Studium vorher absolviert wurde, ist auch eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester möglich.

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine Messzahl, die sich zusammensetzt aus der Durchschnittsnote des Abschlusses des Erststudiums sowie aus den für ein Zweitstudium maßgeblichen Gründen. Die Note der Hochschulzugangsberechtigung oder die Anzahl der Wartesemester sind nicht mehr relevant.

Begründen Sie bitte formlos und schriftlich Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie das angestrebte Berufsziel. Die Begründung muss abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachte(n) Fallgruppe(n) (s. u.) sollte(n) ausdrücklich genannt werden.

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium:

1. Die Messzahl ergibt sich als Summe aus den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt
3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium erhalten Bewerber folgende Punkte, wobei für die Bewerbung an einer Pädagogischen Hochschule Fallgruppe 1 oder 2 sehr selten oder nicht zum Tragen kommen.

Fallgruppe 1:

Zwingende berufliche Gründe **9 Punkte**

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Fallgruppe 2:

Wissenschaftliche Gründe

7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Liegen diese Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen die Bewerberin bzw. der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Fallgruppe 3:

Besondere berufliche Gründe

7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerberin bzw. des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Fallgruppe 4:

Sonstige berufliche Gründe

4 Punkte

Obwohl das Zweitstudium keine sinnvolle Ergänzung zum Erststudium darstellt, wird die berufliche Situation durch das Zweitstudium aus sonstigen Gründen erheblich verbessert. Eine genaue individuelle Darlegung ist erforderlich

Fallgruppe 5:

Sonstige Gründe

1 Punkt

Wer nach einer Familienphase (bitte Geburtsurkunde vorlegen) die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann bei der Bewerbung für ein Zweitstudium einen Zuschlag von bis zu 2 Punkten erhalten. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss des Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste. Die Höhe des Punktzuschlags richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit.

Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Hinweis:

Eine Kumulierung der Gründe findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen / Bewerber, die aus familiären Gründen ihren Zweistudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

Studiengebühren für ein Zweitstudium ab dem Wintersemester 2017/18

Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Zweitstudium neu aufnehmen, müssen je Semester 650 € leisten.

Informationen hierzu erhalten Sie hier:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/hochschulen-studium/studienfinanzierung/gebuehren-fuer-internationale-studierende-und-zweitstudium/>